Landwirtschaftskammer Österreich

neue Version gültig ab 69. KDV Novelle

ÖAP

Checkliste für verkehrsrechtliche korrekte Ausstattung für am Dreipunkt angebaute Pflanzenschutzgeräte mit ÖAIP Gütezeichen

1. Verdeckt das Pflanzenschutzgerät die Traktorbeleuchtung bzw. die Rückstrahler?

☐ JA – Ersatzbeleuchtung bzw. Rückstrahler vorgeschrieben

☐ NEIN – Ersatzbeleuchtung bzw. Rückstrahler empfohlen

2. Tafeln: Ist das Pflanzenschutzgerät a.) breiter 2,55 m? b.) breiter als der Traktor?

a.) ☐ JA – zwei Warnmarkierungen nach hinten vorgeschrieben, nach vorne empfohlen

b.) ☐ JA – je zwei Warnmarkierungen nach vorne und nach hinten vorgeschrieben

☐ NEIN – **2.1 Geräteüberstand nach hinten mehr als 1,5 m?**

☐ JA – Eine Langgutfuhrtafel oder zwei Warnmarkierungen nach hinten vorgeschrieben

☐ NEIN – keine spezielle Kennzeichnung notwendig

3. Beleuchtung: Ist das Pflanzenschutzgerät a.) breiter 2,55 m? b.) breiter 3,00 m?

a.) ☐ JA – ab 40 cm seitlicher Überragung des Begrenzungs- bzw. Schlusslichtes der Zugmaschine ist ein zusätzliches Begrenzungslicht nach vorne und hinten vorgeschrieben.

b.) ☐ JA – zusätzliches Begrenzungslicht nach vorne und hinten, maximal 20 cm von der Außenkante des Gerätes nach innen angebracht, vorgeschrieben



4. Ist das Pflanzenschutzgerät mit dem Traktor länger als 6 Meter?

☐ JA – seitlich mindestens ein oranger Rückstrahler vorgeschrieben

☐ NEIN – seitlich keine spezielle Kennzeichnung notwendig

5. Wird die höchstzulässige Hinterachslast oder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Traktors durch das vollständig befüllte Pflanzenschutzgerät überschritten?

☐ JA – Transport gesetzlich verboten! Herstellergarantie des Traktors erlischt!

☐ NEIN – keine Einschränkungen für den Transport

6. Wird die Tragfähigkeit der Hinterreifen überschritten?

Aus der LI-Zahl (Load-Index oder Last-Index) lässt sich mit Hilfe einer Tabelle des Reifenherstellers die Tragfähigkeit des Reifens beim angegebenen Luftdruck ablesen.

LI-Zahl	108	122	132	140	146	152	156	160	164	168
bis kg	1.000	1.500	2.000	2.500	3.000	3.550	4.000	4.500	5.000	5.600

☐ JA – Transport gesetzlich verboten! Bei einigen Reifenherstellern ist durch das Anpassen der Fahrgeschwindigkeit und des Reifendrucks eventuell eine Erhöhung der Tragfähigkeit möglich

☐ NEIN – keine Einschränkung für den Transport

Unterschrift Käufer | Ort, Datum | Unterschrift Verkäufer

Allgemeines

1. Die gesetzlich vorgeschriebene Höhe von 4 Meter darf nicht überschritten werden.

2. Ab einer Breite von mehr als 3,30 Meter ist bei der zuständigen Landesregierung eine Routengenehmigung (eingeschränkte Zulassung) zu beantragen.

3. Ist das Pflanzenschutzgerät breiter als 2,55 Meter oder steht das Pflanzenschutzgerät mehr als 20 cm über den Traktor hinaus, so ist die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h einzuhalten.

4. Ab einer Breite von mehr als 3,00 Meter ist am Traktor das Abblendlicht und das gelbrote Drehlicht zu verwenden.

Reflektierende Warnmarkierung



Die Tafel muss mindestens 28 x 28 cm groß sein oder eine Fläche von mindestens 0,1 m² aufweisen.
Die Tafel wird immer paarweise links und rechts angebracht.

Langgutfuhrtafel



Die Tafel ist 25 x 40 cm groß, weiß mit einem 5 cm breiten roten rückstrahlenden Rand und darf maximal in 90 cm Höhe über der Fahrbahn angebracht werden.